

FR_GERICHTE 601 2017 127 vom 2. Mai 2018

FR Kantonsgericht, 2018-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_601_2017_127

FR: FR_GERICHTE 601 2017 127 du 2 mai 2018

IT: FR_GERICHTE 601 2017 127 del 2 maggio 2018

Regeste

Urteil des I. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Bürgerrecht, Niederlassung, Aufenthalt

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 114 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1] in Verbindung mit Art. 7 Abs. 2 des kantonalen Ausführungsgesetzes vom 13. November 2007 zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [AGAuG; SGF 114.22.1]). Der

Kantonsgericht KG Seite 4 von 10 Beschwerdeführer ist zur Ergreifung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 76 VRG). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

E. 3

Wie erwähnt rügt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde vorerst in formeller Hinsicht, dass die Vorinstanz seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt habe. Diese habe im Schreiben vom 2. März 2017 darauf hingewiesen, dass keine Aufenthaltsbewilligung erteilt werde, bevor nicht ein rechtskräftiger Entscheid des Kantons St. Gallen vorliege, und dass sie das Verfahren gegebenenfalls sistieren könne. Die Begründung in der angefochtenen Verfügung sei vollständig neu und er habe hierzu nie Stellung nehmen können. Andernfalls hätte er das Gesuch um Kantonswechsel zurückgezogen; wegen der von der Vorinstanz in Aussicht gestellten Sistierung habe er dies jedoch nicht als notwendig erachtet. Aufgrund des Schreibens vom 2. März 2017 habe er davon ausgehen können, dass sämtliche Voraussetzungen für die Bewilligung seines Gesuches erfüllt seien und nur noch der Entscheid des Migrationsamtes des Kantons St. Gallen fehle. Nachfolgend ist deshalb zu prüfen, ob bzw. inwiefern die Vorinstanz das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt hat.

E. 3.1

Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs führt grundsätzlich ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE

137 I 195 E. 2.2; 127 V 431 E. 3d/aa). Eine nicht besonders schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs kann ausnahmsweise als geheilt gelten, wenn der Mangel im Verfahren vor der Rechts- mittelinanz kompensiert wird, die betroffene Person namentlich die Möglichkeit erhält, sich vor einer Rechtsmittelinanz zu äussern, welche die von der Gehörsverletzung betroffenen Aspekte mit derselben Kognition überprüfen kann wie die untere Instanz. Unter dieser Voraussetzung ist darüber hinaus – im Sinne einer Heilung des Mangels – selbst bei einer schwerwiegenden Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör von einer Rückweisung der Sache an die Vorinstanz abzusehen, wenn und soweit die Rückweisung zu einem formalistischen Leerlauf und damit zu unnötigen Verzögerungen führen würde, die mit dem (der Anhörung gleichgestellten) Interesse der betroffenen Partei an einer beförderlichen Beurteilung der Sache nicht zu vereinbaren wären (BGE 138 II 77 E. 4 und 4.3; 137 I 195 E. 2.3.2 mit Hinweisen; siehe zum Ganzen Urteil BGer 1C_730/2013 vom 4. Juni 2014 E. 6.1). Wie erwähnt ist die Heilung durch die Rechtsmittelinanz nur möglich, wenn diese über die gleiche Kognition wie ihre Vorinstanz verfügt. Das Erfordernis der nicht engeren Überprüfungs- befugnis bezieht sich jedoch (nur) auf diejenigen Fragen, die sich im konkreten Fall auch tatsächlich stellen (WALDMANN/BICKEL, in Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl. 2016, Art. 29 N. 119).

E. 3.2

Vorliegend konnte sich der Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren vor dem Kantonsgericht, welches sowohl den Sachverhalt als auch die Rechtslage frei überprüfen kann, umfassend äussern, und wie nachfolgend aus der materiellen Beurteilung der Beschwerde ersichtlich wird

Kantonsgericht KG Seite 5 von 10 (vgl. hierzu E. 4 f.), geht es in casu in keiner Weise um die Beurteilung von Ermessensfragen. Zudem handelt es sich – sofern überhaupt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vorliegt – auf jeden Fall nicht um eine besonders schwerwiegende Verletzung. So teilte doch die Vorinstanz dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 2. März 2017 namentlich mit, dass es rechtsmissbräuchlich sei, wenn sich der ausländische Ehegatte auf eine Ehe berufe, die einzig noch formell und im Hinblick auf die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bestehe. Damit hätte dem anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer bewusst sein müssen, dass der Charakter seiner Ehe in Frage steht, und er hätte anlässlich der ihm gewährten Frist zur Stellungnahme seine Einwände und Sicht der Dinge ins Verfahren einbringen können, worauf er jedoch verzichtete. Auch würde vorliegend eine Rückweisung der Angelegenheit aufgrund der gerügten Verletzung des rechtlichen Gehörs dazu führen, dass die Vorinstanz wiederum einen ablehnenden Entscheid fällt (vgl. namentlich die Stellungnahme der Vorinstanz vom 26. Juli 2017), was letztlich ein formalistischer Leerlauf wäre. Auch hat der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde dargelegt, dass er – wenn ihm die Vorinstanz die Gründe, auf die sie ihre Verfügung stützt, vorgängig mitgeteilt hätte – das Gesuch um Kantonswechsel zurückgezogen hätte. Durch den Verzicht auf die Rückweisung im jetzigen Verfahrensstadium entsteht dem Beschwerdeführer also kein Nachteil, der das Interesse an einer raschen Beurteilung des Verfahrens überwiegen würde (vgl. BGE 138 II 77 E. 4.3).

E. 3.3

Soweit die Vorinstanz mit der angefochtenen Verfügung das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers überhaupt verletzte, konnte diese Verletzung damit im Rahmen des vorliegenden Verfahrens geheilt werden. Von einer Aufhebung der angefochtenen Verfügung und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz aufgrund der gerügten Verletzung ist demnach abzusehen und die Beschwerde ist in diesem Punkt abzuweisen.

E. 4

Aufl. 2015, Art. 37 AuG N. 1; vgl. Urteile VGer des Kantons Zürich VB.2013.00711 vom 22. Januar 2014 E. 2.3; VB.2014.00573 vom 14. Januar 2015 E. 2.2). Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung haben grundsätzlich Anspruch darauf, ihren Wohnort in einen anderen Kanton zu verlegen und vom neuen Kanton eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt zu erhalten, wenn sie nicht arbeitslos sind und keine Widerrufsgründe nach Art. 62 Abs. 1 AuG vorliegen, wobei ein entsprechender Widerruf überdies verhältnismässig sein muss (Art. 37 Abs. 2

Kantonsgericht KG Seite 6 von 10 AuG; vgl. TREMP, in Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, 2010, Art. 37 AuG N. 17; N. 19 ff.). Erst wenn der neue Kanton den Kantonswechsel bewilligt und damit eine Aufenthaltsbewilligung für sein Kantonsgebiet erteilt hat, erlischt die im alten Kanton erhaltene Aufenthaltsbewilligung (Art. 61 Abs. 1 lit. b AuG). Daraus ergibt sich, dass erst mit der Bewilligung des Kantonswechsels die (grundsätzliche) ausländerrechtliche Zuständigkeit vom alten Wohnsitzkanton auf den neuen übergeht (siehe Urteil Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern LGVE 2015 VI Nr. 5 vom 18. März 2015 E. 3.3). Auch für eine allfällige Wegweisung aus der Schweiz (z.B. aufgrund der Nichtverlängerung, eines Widerrufs oder des Erlöschens einer Bewilligung) und deren Vollzug ist bei Abweisung des Kantonswechselgesuches deshalb nach wie vor der alte Kanton zuständig (vgl. SEM, Weisungen AuG, Ziff. 3.1.8.2.1).

E. 4.1

Gemäss Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) müssen ausländische Personen bei der Verlegung des Wohnorts in einen anderen Kanton im Voraus eine entsprechende Bewilligung des neuen Kantons beantragen (vgl. jedoch zur grundsätzlichen Zulässigkeit des Wochenaufenthalts insbesondere Art. 16 und 67 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201], und hierzu Staatssekretariat für Migration SEM, Weisungen AuG, 2013, Stand 2018, Ziff. 3.1.8.1.1). Daraus folgt, dass das Bewilligungsverfahren betreffend Kantonswechsel zwingend im bisherigen Kanton abgewartet werden muss. Erst nach der ausländerrechtlichen Bewilligungserteilung durch den neuen Kanton ist der Aufenthaltler berechtigt, sich einwohnerkontrollrechtlich ab- bzw. anzumelden und im neuen Kanton Wohnsitz zu nehmen (BOLZLI, in Spescha/Thür/Zünd/Bolzli/Hruschka [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht,

E. 4.2

Nach der Rechtsprechung müssen die Voraussetzungen für den Kantonswechsel – d.h. Vorhandensein der gültigen Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung, Unverhältnismässigkeit eines Widerrufs und fehlende Arbeitslosigkeit (vgl. Art. 37 Abs. 2 AuG in Verbindung mit dessen Art. 62) – sowohl im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuches als auch noch im Entscheidzeitpunkt erfüllt sein. Verliert der Gesuchsteller

während des hängigen Verfahrens die Aufenthaltsbewilligung des bisherigen Kantons oder wird er arbeitslos, kann ihm der Kantonswechsel gestützt auf Art. 37 Abs. 2 AuG nicht mehr bewilligt werden (BOLZLI, in Spescha/Thür/Zünd/Bolzli/Hruschka [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 37 AuG N. 8a; Urteile VGer des Kantons Zürich VB.2013.00711 vom 22. Januar 2014 E. 2.2.1 bis 2.2.2; VB.2014.00172 vom 4. Juni 2014 E. 3.2 bis 3.3; Urteil Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern LGVE 2015 VI Nr. 5 vom 18. März 2015 E. 4; siehe auch Urteil BGer 2C_208/2011 vom 23. September 2011 E. 1). Hintergrund dieser Rechtsprechung dürfte insbesondere sein, dass dem erwähnten Grundsatz, wonach die Zuständigkeit zur Beurteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bis zur Bewilligung des Kantonswechsels durch den neuen Kanton beim früheren Wohnsitzkanton verbleibt, Rechnung getragen werden soll. Angesichts der Tatsache, dass sich der Wirkungsbereich einer Aufenthaltsbewilligung nur auf das jeweilige Kantonsgebiet erstreckt (vgl. auch Art. 66 VZAE), ist es angebracht, die Entscheidkompetenz über die Aufenthaltsbewilligung an sich grundsätzlich den Behörden des jeweilig betroffenen (alten) Kantons zu belassen, da diese mit den ortsspezifischen Verhältnissen besser vertraut sind und deren Autonomie gewahrt werden soll (vgl. in diese Richtung auch Urteil VGer des Kantons Zürich VB.2013.00711 vom 22. Januar 2014 E. 2.2.1, welches von der beschränkten Überprüfungsbefugnis der Behörden des neuen Wohnsitzkantons spricht). Namentlich ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass das Kantonsgericht aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und nach Art. 81 Abs. 2 VRG zwingend auf die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt des gegenwärtig zu fällenden Entscheides abzustellen hat (vgl. Urteil BGer 2C_651/2008 vom 20. April 2009 E. 4.2; BGE 135 II 369 E. 3.3). Mit anderen Worten ist für die gerichtliche Rechtsmittelbehörde der Sachverhalt im Zeitpunkt des Rechtsmittels entscheidend massgebend (vgl. zu dieser Rechtsprechung des Bundesgerichts auch DONATSCH, in Kommentar zum Verwaltungspflegegesetz des Kantons Zürich, 3. Aufl. 2014, § 52 N. 8; KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Aufl. 2013, N. 1021, N. 1045; SEILER, in Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl. 2016, Art. 54 N. 19).

E. 4.3

Die Bewilligung eines Kantonswechsels hängt mithin vom Bestand der Aufenthaltsbewilligung in einem anderen Kanton ab (Art. 37 Abs. 2, Art. 61 Abs. 1 lit. b AuG), und diese Voraussetzung muss nach dem Vorgesagten auch im Zeitpunkt des Entscheides des Kantonsgerichts

Kantonsgericht KG Seite 7 von 10 erfüllt sein. Namentlich die Pflicht zur Berücksichtigung von neuen Tatsachen und Beweismitteln durch die Rechtsmittelinstanz führt dazu, dass auch während des hängigen Verfahrens vor dem Kantonsgericht überprüft werden muss, ob sämtliche Voraussetzungen für die Bewilligung eines Kantonswechsels nach Art. 37 Abs. 2 AuG noch gegeben sind.

E. 4.4

Ein ausnahmsweises Abweichen vom genannten Grundsatz drängt sich (aus prozessökonomischen Gründen) einzig auf, wenn die Aufenthaltsbewilligung aufgrund der Aktenlage routinemässig zu verlängern wäre, da sämtliche Voraussetzungen einer Verlängerung zweifelsohne erfüllt sind (siehe Urteile VGer des Kantons Zürich VB.2014.00172 vom 4. Juni 2014 E. 3.4; VB.2013.00711 vom 22. Januar 2014 E. 2.3;

VB.2017.00605 vom 21. September 2017 E. 2.1; Urteil Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern LGVE 2015 VI Nr. 5 vom 18. März 2015 E. 4). Auf diese Weise würde der neue Wohnsitzkanton in einem einzigen Urteil nebst dem ersuchten Kantonswechsel ebenfalls (anstelle des bisherigen Wohnsitzkantons) über die beantragte Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung entscheiden (vgl. Urteil BGer 2C_140/2010 vom 17. Juni 2010 E. 3.2).

E. 5.1

In casu verfügte der Beschwerdeführer bei Einreichung des Kantonswechselgesuches am 17. Oktober 2016 zwar noch über eine gültige Aufenthaltsbewilligung für den Kanton St. Gallen. Am 4. Mai 2017 ersuchte er das Migrationsamt St. Gallen um Verlängerung dieser Bewilligung. Die von diesem gewährte Aufenthaltsbewilligung ist indes während des hängigen Verfahrens am 15. Mai 2017 abgelaufen und offenbar bis heute nicht verlängert worden; vielmehr hat das Migrationsamt St. Gallen dieses Verfahren gemäss dem an den Beschwerdeführer adressierten Schreiben vom 12. September 2017 bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens vor dem Kantonsgericht Freiburg betreffend den Kantonswechsel sistiert. Folglich verfügt der Beschwerdeführer seit dem 16. Mai 2017 in seinem bisherigen Wohnsitzkanton über keine gültige Aufenthaltsbewilligung mehr. Mithin ist eine der Voraussetzungen für die Bewilligung des Kantonswechsels nach Art. 37 Abs. 2 AuG, nämlich das Vorliegen einer gültigen Aufenthaltsbewilligung, nicht erfüllt (vgl. Urteile VGer des Kantons Zürich VB.2013.00711 vom 22. Januar 2014 E. 2.3; VB.2014.00251 vom 23. Oktober 2014 E. 3.2; VB.2017.00605 vom 21. September 2017 E. 2.1; vgl. BOLZLI, in Spescha/Thür/Zünd/Bolzli/Hruschka [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 37 AuG N. 8a). Nach dem Vorgesagten ist das Gesuch des Beschwerdeführers um Bewilligung des Kantonswechsels demnach grundsätzlich abzuweisen.

E. 5.2

Etwas anderes würde wie erwähnt nur gelten, wenn aufgrund der Aktenlage von einer routinemässigen Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung auszugehen wäre. Dies muss vorliegend verneint werden. So ist doch in casu streitig, ob es sich bei der Ehe zwischen dem Beschwerdeführer und seiner zweiten Ehefrau um eine Scheinehe handelte und damit ein Rechtsmissbrauch im Sinne von Art. 51 Abs. 1 lit. a AuG vorläge, welcher das Erlöschen des Anwesenheitsanspruchs respektive die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung zur Folge hätte (vgl. SPESCHA, in Spescha/Thür/Zünd/Bolzli/Hruschka [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 4. Aufl. 2015, Art. 51 AuG N. 2 ff.) und aufgrund von Art. 62 lit. a AuG zum Widerruf der Aufenthaltsbewilligung führen würde. Die Annahme einer Scheinehe bzw. eines Rechtsmissbrauchs bedarf einer sorgfältigen Einzelfallprüfung (vgl. Urteil BGer 2C_969/2014 vom 27. März 2015 E. 3.2) und darf selbst bei Vorliegen einzelner Indizien nicht leichthin angenommen werden (CARONI, in Caroni/Gächter/Thurnherr [Hrsg.], Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, 2010, Art. 51 AuG N. 12; vgl. BGE Kantonsgericht KG Seite 8 von 10 128 II 145 E. 2.2). Aus den vorgenannten Gründen entzieht sich die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers einer routinemässigen Verlängerung durch den Kanton Freiburg.

E. 5.3

Zwar könnte grundsätzlich der neue Kanton – d.h. in casu Freiburg – für die Dauer eines hängigen Verfahrens über den Widerruf oder die Nichtverlängerung einer Bewilligung im bisherigen Kanton ein Gesuch um Kantonswechsel sistieren, solange das Verfahren im bisherigen Kanton nicht rechtskräftig abgeschlossen ist (siehe SEM, Weisungen AuG, Ziff. 3.1.8.2.1; Urteil BGer 2C_155/2014 vom 28. Oktober 2014 E. 3.2). Vorliegend hat jedoch das Migrationsamt St. Gallen wie erwähnt am 12. September 2017 das Verfahren um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung bis zum Abschluss des Rechtsmittelverfahrens vor dem Kantonsgericht Freiburg betreffend den Kantonswechsel sistiert. Das Kantonsgericht Freiburg kann deshalb in casu keine Sistierung des vor ihm anhängigen Verfahrens vornehmen, um seinerseits den Ausgang des Verfahrens bezüglich der Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vor den sankt-gallischen Behörden abzuwarten, wie dies grundsätzlich angezeigt wäre, da dies eine unzulässige Verfahrensverzögerung bzw. eine formelle Rechtsverweigerung bedeuten würde, welche nicht mit dem Beschleunigungsgebot zu vereinbaren ist (Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; BV; SR 101; Art. 42 Abs. 2 VRG; vgl. Urteile BGer 8C_479/2015 vom 18. Dezember 2015; 1D_10/2011 vom 14. November 2011 E. 2.2). Angesichts dieser Tatsache hat das Kantonsgericht von einer Verfahrenssistierung abzusehen und im oben dargelegten Sinne in der Sache zu entscheiden.

E. 6

Damit ist die Beschwerde – mangels Vorliegens einer gültigen Aufenthaltsbewilligung – abzuweisen und die angefochtene Verfügung ist im Ergebnis zu bestätigen (601 2017 127). Dem Beschwerdeführer steht es namentlich frei, erneut um Kantonswechsel zu ersuchen, sollten die St. Galler Behörden seine Aufenthaltsbewilligung verlängern (vgl. Urteil VGer des Kantons Zürich VB.2013.00711 vom 22. Januar 2014 E. 3).

E. 7

Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch des Beschwerdeführers um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos (601 2017 159).

E. 8

Schliesslich hat der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und um Ernennung von Rechtsanwältin Lisa Etter-Steinlin zur amtlichen Rechtsbeiständin ersucht.

E. 8.1

Nach Art. 142 Abs. 1 VRG hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wer nicht genügend Mittel besitzt, um ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhalts für sich oder seine Familie die Kosten eines Verfahrens bestreiten zu können. Die unentgeltliche Rechtspflege wird nach Art. 142 Abs. 2 VRG nicht gewährt, wenn das Verfahren von vornherein aussichtslos erscheint. Dabei sind jene Begehren als aussichtslos anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überle-

Kantonsgericht KG Seite 9 von 10 gung zu einem Prozess entschliessen würde (vgl. BGE 139 III 475 E. 2.2; Urteil KG FR 603 2014 184 und 204 vom 10. Dezember 2014 E. 7b).

E. 8.2

Nach Art. 145 Abs. 2 VRG muss das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ausreichende Angaben über die Mittel des Gesuchstellers enthalten und die zur Beurteilung seiner Begründetheit erforderlichen Belege sind beizulegen. Auch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung muss der Gesuchsteller für die Prüfung der Mittellosigkeit seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie alle finanziellen Verpflichtungen vollständig offenlegen (BGE 135 I 221 E. 5.1). Gemäss Rechtsprechung ist eine Person bedürftig, wenn sie nicht in der Lage ist, für Prozesskosten aufzukommen, ohne dass sie Mittel beanspruchen müsste, die zur Deckung des Grundbedarfs für sie und ihre Familie notwendig sind (BGE 128 I 225 E. 2.5). Die prozessuale Bedürftigkeit beurteilt sich nach der gesamten wirtschaftlichen Situation der Recht suchenden Person. Zu dieser Situation gehören sämtliche finanziellen Verpflichtungen, welche den jeweiligen Einkommens- und Vermögensverhältnissen gegenüberzustellen sind. Massgebend sind dabei grundsätzlich die Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung oder – bei seither eingetretenen Veränderungen – auch in demjenigen der Entscheidfindung (Urteil BGer 8C_777/2012 vom 7. Januar 2013 E. 3.1 mit Hinweisen). Ausgangslage für die Bestimmung der Mittellosigkeit ist das betriebsrechtliche Existenzminimum (Notbedarf nach Art. 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889; SchKG; SR 281.1). Dieses berechnet sich nach den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 1. Juli 2009. In casu hat der Beschwerdeführer in keiner Weise belegt, dass er nicht genügend Mittel besitzen würde, um ohne Beschränkung des notwendigen Lebensunterhaltes für sich oder seine Familie die Kosten eines Verfahrens bestreiten zu können. Dies obschon ihm hierfür eine – vom Kantonsgericht mehrfach erstreckte – Frist eingeräumt wurde, innert derer er sämtliche für das Gesuch aussagekräftigen Unterlagen hätte einreichen sollen. Erst nach Ablauf der gerichtlich angesetzten und zweimal verlängerten Frist vom 27. März 2018 ersuchte er mit Schreiben vom 4. April 2018 nochmals um eine Fristerstreckung, welcher aufgrund des bereits erfolgten Fristablaufs nicht stattgegeben werden kann (vgl. Art. 29 Abs. 2 VRG); auch besteht kein Grund, dem Beschwerdeführer eine entsprechende neue Frist anzusetzen, zumal er bis heute keine weiteren Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen eingereicht hat. Aufgrund der dem Kantonsgericht vorliegenden Akten ergibt sich eine Bedürftigkeit des Gesuchstellers nach Art. 142 Abs. 1 VRG indes nicht.

E. 8.3

Das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (601 2017 129) ist demnach abzuweisen und es muss nicht geprüft werden, ob das Verfahren allenfalls von vornherein als aussichtslos erscheinen würde.

E. 9.1

Die Gerichtskosten sind dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 VRG; Art. 1 und 2 des kantonalen Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz; TarifVJ; SGF 150.12) und werden auf CHF 800.- festgesetzt.

E. 9.2

Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet (Art. 137 Abs. 1 VRG).

Kantonsgericht KG Seite 10 von 10 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen (601 2017 127). II. Das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wird als gegenstandslos abgeschrieben (601 2017 159). III. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege wird abgewiesen (601 2017 129). IV. Die Verfahrenskosten von CHF 800.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. V. Eine Parteientschädigung wird nicht ausgerichtet. VI. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde an das Bundesgericht eingereicht werden. Mit diesem Rechtsmittel kann allein die Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG), wobei die Verletzung solcher Rechte konkret dargetan werden muss (Art. 106 Abs. 2 und Art. 42 Abs. 2 BGG). Freiburg, 2. Mai 2018/sgu/dgr Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber-Praktikant:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.